

Satzung über die Aufgrabung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen in der Stadt Waldkirchen (Aufgrabungssatzung)

Auf Grund der Art. 7 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in Verbindung mit Art. 18 Absatz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waldkirchen in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel.....	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Verhältnis zum Telekommunikationsgesetz.....	2
§ 4 Verbindlich zu beachtende Vorschriften.....	2
§ 5 Genehmigungspflicht	3
§ 6 Anträge auf Aufbruchgenehmigung/verkehrsbehördliche Anordnung	3
§ 7 Erteilung der Aufbruchgenehmigung.....	3
§ 8 Durchführung der Arbeiten.....	4
§ 9 Kostentragung.....	6
§ 10 Haftpflicht.....	6
§ 11 Aufbruchsperre und Unterhaltungserschwernis.....	6
§ 12 Notfallmaßnahmen	7
§ 13 Abnahme	7
§ 14 Gewährleistung.....	7
§ 15 Allgemein technische Bedingungen	7
§ 16 Schlussbestimmung	9
§ 17 Inkrafttreten	9

§ 1 Präambel

Die Satzung über die Aufgrabung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen in der Stadt Waldkirchen regelt die Voraussetzungen, Verfahren und technischen Anforderungen für Aufgrabungen, Bauarbeiten und sonstige Eingriffe in öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Waldkirchen. Sie dient der Sicherstellung von Verkehrssicherheit, Ordnung, Koordinierung von Leitungsbaumaßnahmen sowie dem Schutz der städtischen Infrastruktur. Die bundesrechtlichen Wegerechte nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben unberührt.

Grundsätzlich ist anzustreben, alle Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahnen innerhalb von nichtbefestigten Seitenstreifen zu legen sowie zur Vermeidung von Aufbrüchen grabenlose Verfahren anzuwenden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen im Gebiet der Stadt Waldkirchen, soweit diese im Eigentum oder in der Straßenbaulast der Stadt stehen.

(2) Sie gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die in öffentlichen Verkehrsflächen graben, Leitungen verlegen, Oberflächen öffnen oder bauliche Maßnahmen durchführen. Hierzu zählen insbesondere Telekommunikationsunternehmen im Sinne des TKG.

(3) Ausgenommen sind Aufgrabungen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen bei Beauftragung durch die Stadt Waldkirchen.

§ 3 Verhältnis zum Telekommunikationsgesetz

(1) Die der Stadt Waldkirchen obliegenden Aufgaben nach § 127 ff. TKG bleiben unberührt. Telekommunikationsunternehmen haben Anspruch auf Wegerechte in öffentlichen Verkehrsflächen nach Maßgabe des TKG.

(2) Entscheidungen der Stadt nach dieser Satzung dürfen Wegerechte nach dem TKG weder verhindern noch unverhältnismäßig erschweren.

(3) Besonderheiten des TKG, insbesondere Informations- und Duldungspflichten sowie die gesetzlichen Vorgaben zur Mitbenutzung, sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Verbindlich zu beachtende Vorschriften

Bei Arbeiten in und an Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen (Grabungen, etc.) sind insbesondere nachstehenden Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- VOB-Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTVE-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTVT-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV-Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV-Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- R SBB Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
- RSA-21 (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- Arbeitsblatt DWA A 139
- DIN EN 1610 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen)

§ 5 Genehmigungspflicht

(1) Jede Aufgrabung oder sonstige bauliche Maßnahme an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung verbunden mit einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch das Stadtbauamt in dessen Funktion als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur unverzüglichen Störungsbeseitigung. Die Stadt ist in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.

(3) Für Vorhaben nach dem TKG ersetzt die Anzeige nach § 127 TKG nicht die Pflicht, technische und organisatorische Vorgaben dieser Satzung einzuhalten.

§ 6 Anträge auf Aufbruchgenehmigung/verkehrsbehördliche Anordnung

(1) Anträge auf Aufbruchgenehmigung/verkehrsbehördliche Anordnung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Beginn der Arbeiten beim Stadtbauamt einzureichen. Bei kleineren Baumaßnahmen, wie z.B. Aufbrüche für Suchschlitze verkürzt sich die Frist auf 5 Arbeitstage.

(2) Der Antragssteller hat dem Antrag aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen im Maßstab 1:250 auf Grundlage der ALKIS-Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (z. B. Bayernatlas oder Web-GIS Waldkirchen) mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in der Regel als maßstabsgerechte PDF-Datei beizufügen.

(3) Die erforderlichen Verkehrszeichenpläne sind beizufügen und der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gem. MVAS zu benennen. Wenn die Erstellung der erforderlichen Verkehrszeichenpläne durch die Verkehrsbehörde beantragt wird, wird hierfür eine gesonderte Gebühr nach Arbeitsumfang erhoben.

(4) Der Antrag ist ausschließlich per E-Mail unter bauamt@waldkirchen.de einzureichen.

(5) Die oben genannten Unterlagen sind vor Antragsbearbeitung durch den Antragsteller zu erbringen. Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen.

(6) Die Stadt kann weitere Unterlagen verlangen, sofern dies zur Prüfung des Vorhabens erforderlich ist.

§ 7 Erteilung der Aufbruchgenehmigung

(1) Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen und Prüfvermerken, die seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt. Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

(2) Die Stadt kann zur Vermeidung mehrfacher Aufgrabungen Bauzeiten unterschiedlicher Anträge abstimmen oder gemeinsame Grabenöffnungen anordnen, sofern dies zumutbar ist.

(3) Weiterhin kann die Stadt zeitliche Verschiebungen von Maßnahmen anordnen, sofern die beantragte Maßnahme mit anderen bereits genehmigten Maßnahmen zeitlich oder örtlich kollidieren.

(4) Vor der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich, Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen sowie Straßenbegleitgrün) ist eine Anordnung der Stadt Waldkirchen als Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 Abs. 6 StVO über Art und Umfang der verkehrlichen Maßnahmen erforderlich. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Anordnung vorliegt.

(5) Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz erforderlich.

Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Soweit solche Flächen erforderlich sind, sind diese in Zusammenhang mit der verkehrsbehördlichen Anordnung zu beantragen.

§ 8 Durchführung der Arbeiten

(1) Arbeiten sind sach- und fachgerecht auszuführen. Es gelten die einschlägigen technischen Regelwerke nach § 4 dieser Satzung. Sollten weitere technische Regelwerke nach Inkrafttreten dieser Satzung erlassen werden, die für die Erfüllung der Arbeiten einschlägig sind, so sind diese ebenfalls anzuwenden.

(2) Falls der Durchführungszeitraum vom genehmigten Ausführungszeitraum abweicht, ist dies dem Stadtbauamt unter E-Mail bauamt@waldkirchen.de umgehend mitzuteilen. Sollte von der beantragten Verlegeart bzw. Trasse abgewichen werden, ist die Zustimmung des vorgenannten Amtes einzuholen.

(3) Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 (1), § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt. Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO ist für Gemeindestraßen das Stadtbauamt Waldkirchen, für Kreis-, Staats- und Bundesstraßen die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Freyung-Grafenau zuständig. Eine Ausfertigung dieser Genehmigung ist an der Baustelle auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und Bauende) ist einzuhalten. Wurde nach Ablauf des Genehmigungszeitraums nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt die Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen.

(5) Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf der endgültige Fertigstellungstermin der Stadt Waldkirchen unter bauamt@waldkirchen.de mitzuteilen. Wird die Mitteilung des Fristablaufes versäumt, kann die Stadt die Räumung der Baustelle und eine erneute Antragstellung anordnen.

(6) Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung zur Inanspruchnahme der Flächen erteilen. Für diese Maßnahmen ist eine verkehrsbehördliche Anordnung ebenfalls bei der zuständigen Stelle einzuholen.

(7) Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten von zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wiederherstellen zu lassen.

(8) Vor Baubeginn kann auf Wunsch des Antragstellers oder auf Anordnung des Stadtbauamtes mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Waldkirchen eine gemeinsame Begehung durchgeführt werden, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren.

Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so wird davon ausgegangen, dass die beanspruchten und angrenzenden Flächen mängelfrei waren.

(9) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße, des Straßenverkehrs und aller übrigen Verkehrsteilnehmer erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Vorschriften der RSA abzusperren und zu kennzeichnen. Die Aufbruchstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in der Regel in einem Zug wiederherzustellen.

(10) Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten oder Absicherung der Baustelle zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

(11) Die Stadt behält sich vor, weitere Anweisungen und Auflagen zu erlassen, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen.

(12) Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Fachpersonals der Stadt Waldkirchen festgestellt so ist diese berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt Waldkirchen durch den Antragsteller zu unterrichten.

(13) Die Stadt Waldkirchen kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden.

(14) Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Über erforderliche Einschränkungen in der Erreichbarkeit der Grundstücke sind die Anlieger rechtzeitig durch den verantwortlichen Unternehmer zu unterrichten. Ein Nachweis über die Unterrichtung der Eigentümer ist der Stadt Waldkirchen vorzulegen.

(15) Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteneinrichtungen (Absperremaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Waldkirchen ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig.

(16) Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Waldkirchen berechtigt, bestehende Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(17) Gemäß § 32 StVO und Art. 16 BayStrWG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Waldkirchen hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen aufgrund von Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

(18) Bei den Arbeiten ist grundsätzlich mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, auch wenn seitens der Stadt Waldkirchen und der Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

(19) Die Stadt Waldkirchen behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet zu versagen.

§ 9 Kostentragung

(1) Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind. Weiterhin gehören dazu die Sondernutzungsentgelte nach der Entgeltordnung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.06.2024 .¹

(2) Im Zuge dieser Genehmigung werden Gebühren erhoben. Die Verwaltungsgebühren werden mittels gesonderter Bescheide festgesetzt. Für die Gebühren der Aufbruchgenehmigung gilt bei maßnahmenbezogener Antragstellung folgende Staffelung:

Einzellänge je Baumaßnahme bis 250 m und bis 5 Aufbrüche:	insgesamt 60,00 €
Einzellänge je Baumaßnahme bis 750 m und bis 15 Aufbrüche:	insgesamt 120,00 €
Einzellänge je Baumaßnahme bis 1.500 m und bis 30 Aufbrüche:	insgesamt 180,00 €
Einzellänge je Baumaßnahme bis 2.500 m und bis 50 Aufbrüche:	insgesamt 240,00 €
Einzellänge je Baumaßnahme ab 2.500 m und ab 51 Aufbrüche:	insgesamt 300,00 €

(3) Die Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 in der zurzeit geltenden Fassung gesondert festgesetzt.

§ 10 Haftpflicht

(1) Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Waldkirchen oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt Waldkirchen von solchen Ansprüchen freizustellen.

§ 11 Aufbruchsperre und Unterhaltungerschwernis

(1) Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung/Erneuerung von Verkehrsflächen gilt grundsätzlich eine Aufbruchsperre von fünf Jahren. Generell dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Parkflächen und alle sonstigen befestigten Flächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

(2) Werden Straßen aufgrund einer Aufbruchgenehmigung aufgegraben, ist der Stadt Waldkirchen ein Entgelt für die Unterhaltungerschwernis nach der Entgeltordnung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.06.2024 zu entrichten.

¹ Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen von Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen (z. B. Stromversorgung oder Telekommunikationseinrichtungen)

§ 12 Notfallmaßnahmen

(1) Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notfallmaßnahmen) sind dem Stadtbauamt (Verkehrsbehörde) sofort zu melden. Innerhalb von 48 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen.

(2) Hinsichtlich Zahlung einer Unterhaltungserschweris gilt Ziffer 9.

(3) Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

§ 13 Abnahme

(1) Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden.

(2) Es ist ein schriftliches Übernahmeverfahren durchzuführen. Bei Aufbrüchen $\geq 10 \text{ m}^2$ erfolgt eine gemeinsame förmliche Abnahme. Bei Aufbrüchen $< 10 \text{ m}^2$ gilt die Baumaßnahme als abgenommen, wenn nicht 5 Wochen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige ein Abnahmetermin von der Stadt Waldkirchen angesetzt wird.

(3) Die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise und Protokolle (z. B. Verdichtungsnachweise, Nachweise zum Schichtenverbund, usw.) sind beim Abnahmetermin vorzulegen.

§ 14 Gewährleistung

(1) Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die hier genannten Auftraggeber sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre und beginnt ab dem Tag der Abnahme. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel, Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben.

(3) Im Fall des Verzuges ist die Stadt Waldkirchen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

(4) Nach der Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber findet eine nochmalige förmliche Abnahme statt.

(5) Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern. Diese beträgt in der Regel 5 v. H. der Auftragssumme.

§ 15 Allgemein technische Bedingungen

(1) Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle für Tiefbau eingetragen sind oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen kann. Die fachliche Eignung eines Unternehmens ist dem Stadtbauamt auf Anforderung vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die

die fachliche Eignung nicht erfüllen, werden vom Stadtbauamt für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt.

(2) Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist dem zuständigen Mitarbeiter im Stadtbauamt zur Genehmigung vorzulegen und in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenkategorie auszuführen.

(3) Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die Stadt Waldkirchen übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde.

(4) Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Mitarbeiter der Stadt Waldkirchen anerkannt wurde. Bei Bedarf ist eine Frostschutzschicht von mindestens 20 cm Stärke einzubauen.

(5) Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgesetz mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$).

(6) Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frost (Asphaltarbeiten Temperaturen $< 5^\circ\text{C}$, sonstige Befestigungen $< 0^\circ\text{C}$) nicht zugelassen. Ausnahmen oder Behelfsbefestigungen bedürfen der Genehmigung der Stadt.

(7) Ab 15.11. jeden Jahres wird spätestens mit dem Winterdienst (Räum- und Streuarbeiten) begonnen. Ab diesem Zeitpunkt ist zu jeder Zeit sicherzustellen, dass die Aufbruchstellen durch den Winterdienst befahren werden können. Hervorstehende Kabelbunden oder dgl. neben den Fahrbahnen sind zu sichern. Für Schäden an diesen übernimmt die Stadt keine Haftung.

(8) Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des Stadtbauamtes unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

(9) Der Einbau von Recyclingmaterial wird nicht zugelassen.

(10) Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren (grabenlos zu verlegen) und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist zuvor eine zusätzliche Zustimmung des Stadtbauamtes für die Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Aushubmaterial ist abzufahren.

(11) Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Gleiches gilt für durchdrängtes Aushubmaterial. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren und zu entsorgen. Die Kosten für das neu einzubringende Auffüllmaterial ist ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen.

(12) Für den schadlosen Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch in der Nacht, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

(13) Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehrbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Stadtbauamt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

(14) Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und sonstige Einbauten müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit der Stadt gehalten werden, des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

(15) Materialien, die zur Wiederverwendung genutzt werden könnten, aber bei den Aufbrucharbeiten zerstört wurden, sind durch neue Materialien gleicher Güte und Abmessungen zu ersetzen.

(16) Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen" (ZTV-M) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen. Verkehrsfreigabemarkierungen sind sobald technisch vertretbar durch Markierungen aus Heißplastik zu ersetzen.

(17) Durch die Grabung wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RStO im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Satzung liegt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Art. 66 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes vor. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gehandelt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirchen, 18.12.2025

STADT WALDKIRCHEN

Heinz Pollak
1. Bürgermeister



Anlagen:

- Anlage 1: Kontaktdaten
- Anlage 2: Liste der Versorgungsträger im Stadtgebiet Waldkirchen
- Anlage 3: Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen
- Anlage 4: Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 StVO
- Anlage 5: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen
- Anlage 6: Fertigstellungsanzeige
- Anlage 7: Abnahmeprotokoll
- Anlage 8: Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen

Anlage 1: Kontaktdaten

Stadt Waldkirchen
Stadtbauamt
Rathausplatz 1
94065 Waldkirchen
Tel.: 08581/202-0
Fax: 08581/202-13

E-Mailkontakt für sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit Aufbrüchen:

E-Mail: bauamt@waldkirchen.de

Ansprechpartner für Aufbruchgenehmigung:

Stadt Waldkirchen, Stadtbauamt
Tel. 08581/202-36

Verkehrsangelegenheiten:

Stadt Waldkirchen, Stadtbauamt
Tel. 08581/202-20 bzw. 08581/202-24

Abnahme/Gewährleistung:

Stadt Waldkirchen, Stadtbauamt
Tel.: 08581/202-41 bzw. Tel. 08581/202-36

Planauskünfte Kanal, Wasser und Stromversorgung (innerstädtisch):

Stadtwerke Waldkirchen, Portal zur Leitungsauskunft

Link zur Neuregistrierung:

<https://www.leitungs-check-online.de/fuer-anfragende/registrierung/>

Login für registrierte Benutzer:

<https://portal.infrest.de/ff/app?i=ESTRASSE&p=PDB&c=PORT>

Störungsnummern Stadtwerke Waldkirchen:

Störungsdienst Stromnetz: 08581 / 910 154
Störungsdienst Wassernetz: 08581 / 201 815
Störungsdienst Kanalnetz: 08581 / 910 538

Anlage 2: Liste der Versorgungsträger im Stadtgebiet Waldkirchen

Stromversorgung innerstädtisch:

Stadtwerke Waldkirchen
Rathausplatz 1
94065 Waldkirchen
Tel.: 08581/202 30
Fax: 08581/202 13
E-Mail: sww@stadtwerke-waldkirchen.de

Stromversorgung Ortsteile:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Regen
Pointenstraße 12, 94209 Regen
Tel.: 09921/955-0
E-Mail: Regen@bayernwerk.de

Wasserversorgung/Abwasserentsorgung:

Stadtwerke Waldkirchen
Rathausplatz 1
94065 Waldkirchen
Tel.: 08581/202 30
Fax: 08581/202 13
E-Mail: sww@stadtwerke-waldkirchen.de

Abwasserentsorgung:

Stadtwerke Waldkirchen
Rathausplatz 1
94065 Waldkirchen
Tel.: 08581/202 30
Fax: 08581/202 13
E-Mail: sww@stadtwerke-waldkirchen.de

Gasversorgung:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Regen
Pointenstraße 12, 94209 Regen
Tel.: 09921/955-0
E-Mail: Regen@bayernwerk.de

Diese Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eingangsvermerke:

Email: bauamt@waldkirchen.de
Fax: 08581/202-13

STADT WALDKIRCHEN
Bauamt
Rathausplatz 1
94065 Waldkirchen

Antrag auf Genehmigung einer Aufgrabung von Straßen, Plätzen, Wegen sowie Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

gem. Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Für nachstehende Baumaßnahme bitten wir um Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung bzw. Sondernutzungserlaubnis

Antragsteller (Name, Vorname / Firma / Versorgungsunternehmen)		Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
E-Mail	Telefon	Fax	
Ausführende Baufirma (Name)		Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
Ansprechpartner/Verantwortlicher Bauleiter		Email	Telefon
Bezeichnung der Verkehrsfläche (Straßenname mit Hs.-Nr. + aufzugrabende Fläche z. B. Fahrbahn bzw. Geh- oder Radweg, Bankett usw.)			
Grund der Aufgrabung			
Baubeginn		Vorauss. Bauende	

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ➔ dieser Antrag vollständig auszufüllen und ein Lageplan, aus dem die Lage der Aufgrabung hervorgeht, beizufügen ist.
- ➔ mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir/uns die Aufgrabungsgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung des Bauamtes der Stadt Waldkirchen vorliegt.
- ➔ nach Fertigstellung der Baustelle die Fertigstellungsanzeige beim Bauamt der Stadt Waldkirchen einzureichen ist.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkennen wir alle Bedingungen der Satzung über die Aufgrabung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen in der Stadt Waldkirchen (Aufgrabungssatzung) an und sichern eine Ausführung gemäß den Auflagen zu.

..... Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers
---------------------	--

Antragsteller, Firma:

Anschrift der zuständigen Behörde

Antrag auf Anordnung

verkehrsregelnder Maßnahmen
nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Ich/Wir beantrage/n

- gem. dem auf Blatt 2 abgebildeten
Lage- und Verkehrszeichenplan
- gem. beigef. innerorts außerorts
Regelplan
- ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes²

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durch-
führung nachstehend näher bezeichneter Maßnahmen

_____ -Verkehrszeichenplan

Verantwortlicher Bauleiter:

Telefon:

Anschrift:

Anordnung für folgende Straßensperrung auf folgender/entlang der Bundes-/Staats-/Kreis-/Gemeindestraße

Straßenbezeichnung (Nr. oder Name):

Ort der Sperrung (bei km/von km - km/bei Haus-Nr./von Haus-Nr. zu Haus-Nr.):

Dauer der Sperrung vom Datum: _____ bis zur Beendigung der Bauarbeiten längstens bis Datum _____

Sperrung für den Gesamtverkehr Fußgängerverkehr teilweise halbseitig vollständig

Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche
im Bereich des Gehweges: _____ m | am Fahrbahnrand: _____ m | halbseitig: _____ m

Grund der Sperrung:

Umleitung/Anliegerverkehr/Fußgängerverkehr

Der Verkehr soll umgeleitet werden über/Fußgänger sollen an der Arbeitsstelle vorbeigeleitet werden:

Der Anliegerverkehr soll zugelassen werden bis:

Anordnung zur Absperrung und Kennzeichnung der vorgenannten Baustelle

Gründe:

Beabsichtigte Maßnahmen für Absperrung und Kennzeichnung (Beschilderungsplan/vorgeschlagener Regelplan):

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

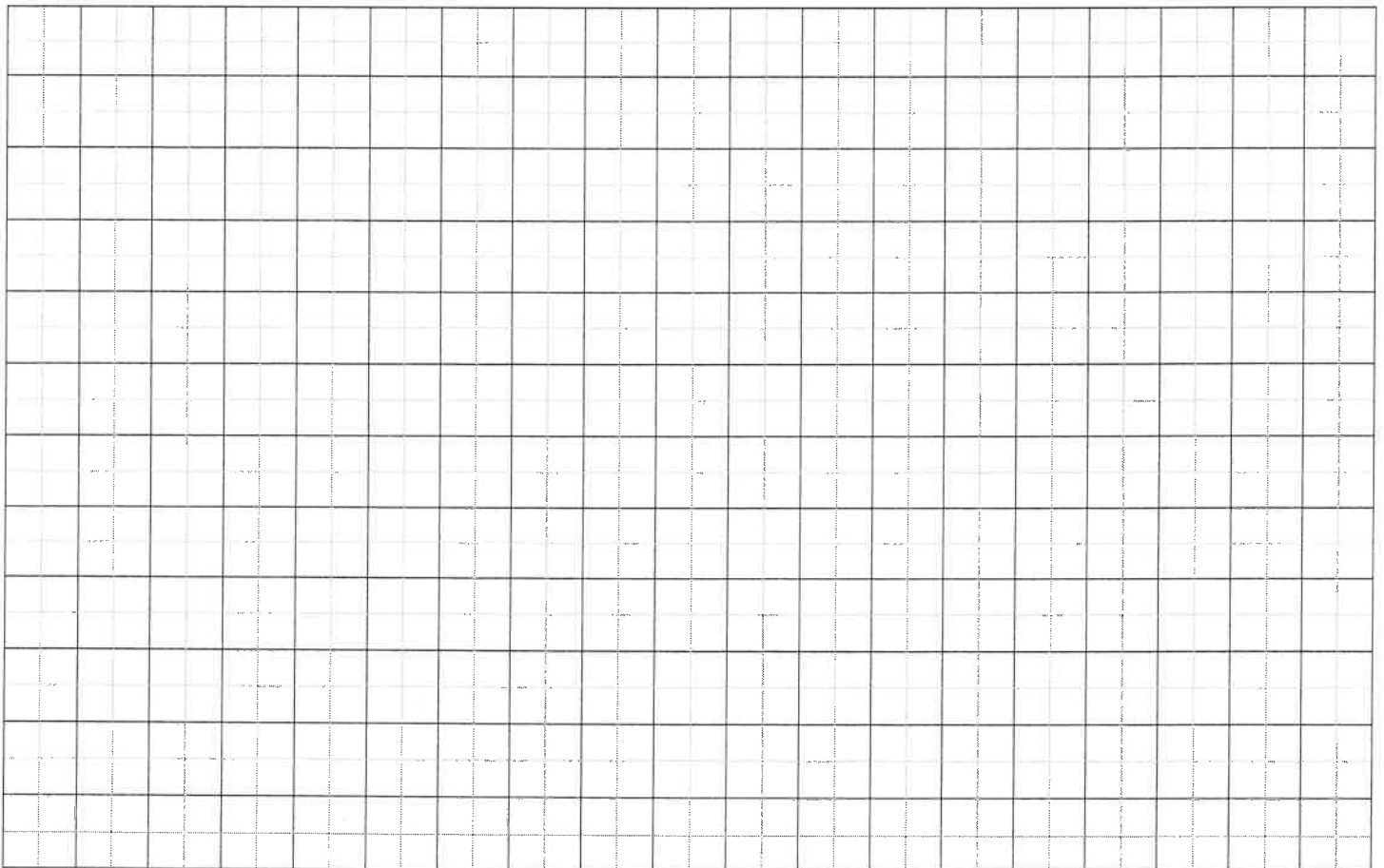
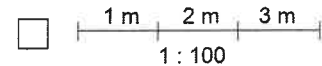
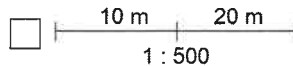
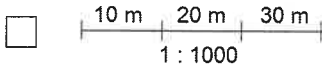
Ort, Datum:

(Unterschrift)

1. Der Plan soll enthalten
 - a) den Straßenabschnitt
 - b) die im Zuge des Abschnitts bereits bestehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
 - c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
 - d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 - e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf)

2. Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht
 - a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
 - b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
 - c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.

Maßstäbe



Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Raum für Stellungnahme der Polizeibehörde

Raum für Stellungnahme des Straßenbulasträgers

(Unterschrift)

(Unterschrift)

An

mit der Bitte,
zu umseitigen Antrag Stellung zu nehmen.

Verkehrszeichenplan liegt bei liegt nicht bei

Regelplan liegt bei liegt nicht bei

Planskizze für Umleitung liegt bei liegt nicht bei

Anlage 5: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Waldkirchen, Bauamt entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt zu beantragen.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3 x der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Bauamts – durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln.

Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden.

Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebenden Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit- Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht. Dieser wird nach der Methode „Koch“ berechnet.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdf Flächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

Die auftragnehmenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich dem Bauamt den Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist das Grünflächenamt zu benachrichtigen, falls sofort notwendige Baupflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz.

9. Sanierungs- und Schutzmaßnahmen

Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit der Stadt Waldkirchen durchzuführen.

Eingangsvermerke:

Email: bauamt@waldkirchen.de
Fax: 08581/202-13

STADT WALDKIRCHEN
Bauamt
Rathausplatz 1
94065 Waldkirchen

Fertigstellungsanzeige
nach Beendigung von Aufgrabungen
in öffentlichen Flächen
der Stadt Waldkirchen

Die Fertigstellung der nachstehend beschriebenen Arbeiten wird hiermit angezeigt.
Ich/Wir bitte/n um Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen.

Antragsteller (Name, Vorname / Firma / Versorgungsunternehmen)		Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
E-Mail	Telefon	Fax	
Ausführende Baufirma (Name)		Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort)	
Ansprechpartner	Email	Telefon	
Bezeichnung der Verkehrsfläche (Straßenname mit Hs.-Nr. + aufzugrabende Fläche z. B. Fahrbahn bzw. Geh- oder Radweg, Bankett usw.)			
Grund der Aufgrabung			
Fertigstellung am		Bescheid-Nr.	
Bemerkungen			

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage 7: Abnahmeprotokoll
über die Wiederherstellung einer Aufgrabung



Rathausplatz 1
94065 Waldkirchen
Telefon: 08581/202-36
Telefax: 08581/202-13
bauamt@waldkirchen.de

Antragsteller: _____

Maßnahmen-Nr. _____

Ausf. Firma: _____

Baumaßnahme: _____

Die förmliche Abnahme über die Gesamtleistung fand am _____ statt.

Teilnehmer:

Es sind keine Mängel

folgende Mängel: _____

folgende fehlenden Restleistungen: _____

Festgestellt.

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis _____ vollständig und endgültig zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, ist die Stadt Waldkirchen berechtigt, auf Kosten des Antragstellers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen.

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die Gesamtleistung beträgt nach BGB 5 Jahre.

Beginn der Verjährungsfrist: _____

Ende der Verjährungsfrist: _____

Waldkirchen, den _____

Antragsteller

Stadtbauamt Waldkirchen

Anlage 8: Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen

zur Maßnahme:

Ortsbezeichnung:

Der von mir/uns benannte "Verantwortliche für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs" hat die gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)" geforderte Qualifikation für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen.

Den Qualifikationsnachweis habe(n) ich/wir auf separater Anlage beigefügt.

Mir/uns ist bekannt, dass beim Fehlen eines solchen Nachweises die Stadt Nordhorn jederzeit berechtigt ist, die Arbeiten einstellen zu lassen und eine Wiederaufnahme solange untersagt werden kann, bis ein entsprechender Nachweis durch die bauausführende Firma erbracht wird.

(Ort) (Datum) (Firmenstempel und Unterschrift)